



Aufhebung der LTA 91 der Austro Control mit Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 91A der Austro Control

Information für Fallschirmspringer, Fallschirmsportvereine und Systembetreuer (Inhaber von Berechtigungen gemäß 74 ZLPV)

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. i00	26.04.2017	Erstausgabe
Rev. i01	01.03.2025	Adressänderung, LTH31A wurde LTA_OeAeC_074; Inhalt KEINE Änderung

Die Austro Control GmbH hat mit LTA 91A vom 5. April 2017 die Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 91 vom 2. Juni 1997 über „aus synthetischen Werkstoffen hergestellte Gurtbänder und textile Flächengebilde an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten“ mit dem der Kundmachung folgenden Tag außer Kraft gesetzt.

Damit ist die seit 1997 geltende Höchstverwendungsdauer von textilen Fallschirmkomponenten (Gurtzeug, Hauptfallschirm, Reservefallschirm) von 20 Jahren weggefallen. Aufgrund der nun aktuellen Rechtslage sind für diese Fallschirmkomponenten – was die höchstzulässige Verwendungsdauer anlangt - ausschließlich die Bestimmungen im jeweiligen Betriebshandbuch (Manual) maßgeblich. Sieht das Betriebshandbuch keine zeitlichen Beschränkungen vor, kann die Komponente grundsätzlich nun auch länger als 20 Jahre verwendet werden. Dies gilt selbstverständlich nur dann, wenn die Komponente weiterhin als betriebssicher und lufttüchtig anzusehen ist.

Anlässlich des zumindest jährlich durchzuführenden Packens des Reservefallschirms ist – ausgehend vom weiterhin in Geltung stehenden [LTH_OeAeC_074](#) - vom jeweiligen Systembetreuer eine Inspektion (Sichtkontrolle) des ganzen Systems (Gurtzeug, Reserve- bzw. Rettungsfallschirm, gegebenenfalls Öffnungsautomat) auf Mängel, Verschleiß, Ablaufdaten von verwendeten Bauteilen und mögliche Sicherheitsmitteilungen bzw. Lufttüchtigkeitsanweisungen durchzuführen. Bei Bedenken über die Lufttüchtigkeit des Fallschirmsystems darf der Reserve- oder Rettungsfallschirm nicht gepackt werden.

Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist - wie bisher- der Halter verantwortlich.